



Einwohnergemeinde Gelterkinden

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Gerne möchten wir Sie auf Art. 8 des Polizeireglements aufmerksam machen:

Art. 8 Feuerwerk

¹ *Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern ist am 31. Juli und am Nationalfeiertag, in der Fasnachtswoche sowie in der Silvesternacht im Freien gestattet, sofern weder für Personen, Tiere noch Sachen eine konkrete Gefahr geschaffen wird.*

² *Das Abbrennen ganzer Feuerwerksbatterien ist bewilligungspflichtig.*

³ *Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen.*

Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung sich an die Vorschriften zu halten und wünscht alles Gute fürs neue Jahr.